

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.

Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg



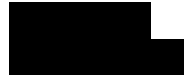
Bundesvereinigung  
Recycling-  
Baustoffe e.V.

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Referat WR I 3 - Gewässerschutz  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

per E-Mail an:



Ansprechpartner:



**Stellungnahme der BRB zum Referentenentwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (Stand 25.11.2019)**

Telefon:



Sehr geehrter Herr ,

sehr geehrte Damen und Herren,

Telefax:

0203 / 99 23 9-95

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (Stand 25.11.2019) und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

E-Mail:



Datum:

17.01.2020

Wir begrüßen die Intention des BMU, mit dem vorgelegten AwSV-Änderungs-Entwurf ausschließlich Anpassungen an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen von Rechtsvorschriften vornehmen zu wollen, redaktionelle Fehler berichtigen und missverständliche Textpassagen in der AwSV konkretisieren zu wollen, um Fehlinterpretationen weitestgehend auszuschließen.

Unter Zugrundelegung dieser Zielsetzungen möchten wir aus Sicht der in der Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. vertretenen Recyclingbaustoff-Branche auf nachfolgende Punkte / Sachverhalte aufmerksam machen und diesbezüglich Änderungs- und Klarstellungsregelungen anregen:

**Geschäftsstelle:**

Düsseldorfer Straße 50

47051 Duisburg

Telefon: + 49(0)203 / 99 23 9-0

Telefax: + 49(0)203 / 99 23 9-99

E-Mail: [info@recyclingbaustoffe.de](mailto:info@recyclingbaustoffe.de)

[www.recyclingbaustoffe.de](http://www.recyclingbaustoffe.de)

### Allgemein:

In Anlehnung an die dem BMU vorliegende **Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI)**, betrachten wir die in der Begründung des Referentenentwurfs vorgenommene Abschätzung der Folgekosten für die Wirtschaft als kritisch. So ist bereits auf Grundlage der vorgesehenen neuen Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung (§ 20 i.V.m. Anlage 2 AwSV-E) mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft zu rechnen.

### **Zu Änderung Nr. 11.:**

#### § 20 AwSV-E „Rückhaltung bei Brandereignissen“

§ 20 AwSV-E konkretisiert die bestehenden Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung, wobei Satz 3 Nr. 1 bis 8 bestimmte Anlagen aufzählt, bei denen durch die Verordnung auf eine Löschwasserrückhaltung verzichtet wird.

Hierzu zählen nach den Nummern 1 u. 2 insbesondere Anlagen, bei denen vorhandene wassergefährdende Gemische nicht brennen können bzw. der Anteil so gering ist, dass eine (Voll-)Brandentstehung nicht zu erwarten ist.

Nach unserer Auffassung fallen auch Anlagen zur Aufbereitung von festen mineralischen Abfällen – bspw. Bauschutt-Aufbereitungsanlagen – unter die vorgenannten Ausnahmetatbestände, mit der Folge, dass bei ihnen auf die per Verordnung detailliert geregelte Löschwasserrückhaltung verzichtet werden kann.

Aus Gründen der Klarstellung regen wir an, die in der Verordnungserläuterung zu § 20 Satz 3 Nr. 2 AwSV-E konkret aufgeführten Beispiele (S. 45 „Paletten mit Kleingebinden...“) explizit um Anlagen zum Umgang mit festen mineralischen Abfällen (allgemein wassergefährdende Gemische) zu ergänzen.

Im Falle des Nichteingreifens eines Ausnahmetatbestandes von § 20 Satz 3 Nr. 1 u. 2 AwSV-E gelten (mit Blick auf die neue „Ausnahme-Regelung“ des § 20 Satz 3 **Nr. 5** AwSV-E) die Konkretisierungen zur Löschwasserrückhaltung zukünftig unabhängig von der konkreten Einstufung der Stoffe oder Gemische in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK I bis III) – und damit auch für allgemein wassergefährdende (awg) feste Gemische – ab einer Masse der wassergefährdenden Stoffe > 5 Tonnen.

In Anlehnung an die o.g. BDI-Stellungnahme sowie an die – dem BMU ebenfalls vorliegende – **Stellungnahme der Entsorgungsgemeinschaften Nord (EG-Nord)**, erachten wir die im Referentenentwurf vorgesehene WGK-unabhängige Bagatellgrenze von 5 Tonnen als nicht zielführend. Sie ist viel zu gering und berücksichtigt insbesondere nicht den grundsätzlichen Risikoansatz der AwSV, dessen Ausdruck neben der Mengen an Masse auch die Wassergefährdungsklasse des wassergefährdenden Stoffes / Gemisches ist, der sich in der Anlage befindet. Es erschließt sich daher nicht, weshalb Anlagen zum Umgang mit „allgemein wassergefährdenden festen“ Gemischen, auf die nach den Regelungen des § 26 AwSV bzgl. der Anforderungen an die Rückhaltung besondere Ausnahmeregelungen zukommen, im Hinblick auf die Löschwasserrückhaltung sodann mit Anlagen zum Umgang mit Stoffen/Gemischen der WGK I bis III gleichgestellt werden. Auch innerhalb der WGK Stufen zeigt der Referentenentwurf, im Abgleich zur derzeitigen Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL), eine deutliche Verschlechterung der WGK I im Vergleich zu WGK II und III. Während die WGK II lediglich von 10 auf 5 t halbiert wird und die WGK III sogar von 1 t auf 5 t heraufgesetzt wird, erfährt die WGK I eine 20- fache Reduzierung von 100 auf 5 t gleichzeitiger Lagermenge.

Wir regen daher folgende Änderungen / Ergänzungen zu § 20 AwSV-E an:

❖ **§ 20 Satz 3 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen** (analog LÖRüRL):

***„Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 1 t bei WGK III-Stoffen, von 10 t bei WGK II-Stoffen und von 100 t bei WGK I-Stoffen.“***

❖ **§ 20 Satz 3 ist um eine neue Nr. 10 zu ergänzen:**

***„Anlagen, für die nach den Festlegungen der §§ 25 – 38 AwSV eine Rückhaltung wassergefährdender Stoffe/Gemische unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.“***

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung verweisen wir zur näheren Begründung der vorgenannten Änderungsvorschläge auf die Stellungnahmen des BDI und der EG-Nord und schließen uns den dortigen jeweiligen Ausführungen zu § 20 Satz 3 Nr. 5 und Satz 3 Nr. 10 (neu) an.

### Zu Änderung Nr. 42 e) aa) – Anlage 1 Nummer 5.1.2:

Hier wird dargelegt, dass, werden feste Gemische bei der Herstellung von Gemischen verwendet und wurden diese festen Gemische nicht als „nicht wassergefährdend“ oder nicht in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft, werden die festen Gemische bei der Ableitung der Wassergefährdungsklasse des Gemisches wie Stoffe der WGK III behandelt.

Nach unserem derzeitigen Auslegungsverständnis würde dies bedeuten, dass ein „allgemein wassergefährdendes“ festes Gemisch wie bspw. ein RC-Baustoff-Gemisch (vorbehaltlich § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV), das keiner Wassergefährdungsklasse (WGK I bis III) zugeordnet werden muss, im Falle seiner weiteren Verwendung als Komponente in einem anderen festen Gemisch, automatisch der höchsten Wassergefährdungsklasse WGK III zugeordnet werden muss.

Die Intention des Ordnungsgebers für diese konkrete Änderungsformulierung lässt sich der einschlägigen Verordnungsbegründung (S. 56/57) nicht entnehmen. Ungeachtet der allgemein gehaltenen „Gemisch A & Gemisch B“-Beispiele, werden in der Begründung auch keine konkretisierenden (Praxis-)Beispiele/Sachverhalte zur weiteren Klarstellung aufgezeigt.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene, angepasste Regelungssystematik der Nummer 5.1.2 nicht nachzuvollziehen. In Anlehnung an die **Stellungnahme der EG-Nord** regen wir daher an, die vorgesehenen Änderungen von Anlage 1 Nummer 5.1.2 zu streichen und es – wie bisher – beim Regelungsgehalt des Einsatzes fester Gemische bei der Herstellung „flüssiger“ Gemische zu belassen.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren danken wir.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführerin BRB